

Rahmenbedingungen rund um die COVID-19 Impfung im niedergelassenen Bereich für Wahlärztinnen und Wahlärzte

- Geimpft werden dürfen alle bei einer Sozialversicherung versicherten Personen (ÖGK, BVAEB, SVS, KFA) sowie deren anspruchsberechtigte Angehörige.
 - Nicht sozialversicherte Personen haben (lt. der derzeit vorliegenden Verordnung) keinen Anspruch auf eine Impfung im niedergelassenen Bereich. Dazu finden aber derzeit noch Gespräche mit dem Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO) statt.
 - Für die Aufklärung, die Impfung und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfregeister ist für die 1. Teilimpfung ein pauschales Honorar in der Höhe von € 25,-- vorgesehen. Für diese Leistung wurde die Abrechnungsposition COVI1 geschaffen. - Für die zweite Teilimpfung ist ein pauschales Honorar in der Höhe von € 20,-- vorgesehen. Dafür wurde die Abrechnungsposition COVI2 geschaffen.
 - Jene zwei Impfleistungen müssen Wahlärztinnen und Wahlärzte zu den festgelegten Tarifen direkt mit dem jeweiligen Sonderversicherungsträger verrechnen - eine private Verrechnung der Impfleistung oder eine Zuzahlung ist unzulässig.
 - Für die Abrechnungen der Leistungspositionen COVI1 und COVI2 wird von Seiten der Sozialversicherungsträger ein Excel-Dokument zur Eintragung der für die Abrechnung benötigten Daten und Informationen zur Verfügung gestellt (siehe Beilage).
 - Folgende Datenfelder müssen für die Verrechnung durch die Ärztin/dem Arzt ausgefüllt werden:
 - o VPNR – die Vertragspartnernummer der Wahlärztinnen und Wahlärzte
- Die meisten Wahlärztinnen und Wahlärzte sind mit einer Vertragspartnernummer bei den Sozialversicherungsträgern angelegt. Sollte die Vertragspartnernummer nicht bekannt sein, können Sie diese direkt bei der Stammdatenhaltung für Wahlpartnerinnen und Wahlpartner unter der Mailadresse wahlpartner@svs.at erfragen. Auch Neuanlagen werden dort erledigt.
- o SOZVTL – der Sozialversicherungsträger des Versicherten (ÖGK, BVAEB, SVS)
 - o JAHR – das Jahr, in dem die Impfung durchgeführt wird
 - o QUARTAL – das Quartal, in dem die Impfung durchgeführt worden ist
 - o VSNR – die Versicherungsnummer des Patienten
 - o ZUNPAT – der Zuname des Patienten

o VONPAT – der Vorname des Patienten

o LDAT1 – das Leistungsdatum (Datum der Impfung)

o LPOS1 – die Leistungsposition COVI1 oder COVI2

- Das Dokument kann für die Abrechnung mit allen Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS und BVAEB) verwendet werden.

- Zusätzlich ist eine Sammelrechnung pro Krankenversicherungsträger mit der Gesamtanzahl der durchgeführten Impfungen und dem Rechnungsbetrag pro Quartal von der Ärztin bzw. vom Arzt zu erstellen. Diese Sammelrechnung hat auch Namen und Ordinationsanschrift der Wahlärztin bzw. des Wahlarztes und den IBAN für das Zahlungsziel zu enthalten und muss geschäftsmäßig gefertigt sein.

- ÖGK, BVAEB und SVS verrechnen quartalsweise und ersuchen die Dokumente zur Abrechnung jeweils nach Quartalsende einzureichen.

- Für eine Übermittlung des Abrechnungs-Excel wird eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Übertragung zur Verfügung gestellt. Bei der SVS ist das www.svs.at/dokumentenupload, bitte laden Sie dort je ein .pdf für die Abrechnung (Excel konvertiert als .pdf) und die Sammelabrechnung der Wahlpartnerin bzw. des Wahlpartners hoch. BVAEB und ÖGK werden zeitgerecht die entsprechenden Links zum Upload noch erstellen. Postübermittlung ist natürlich möglich – verzögert aber die Abrechnung.